

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG  
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mwk.bwl.de](mailto:poststelle@mwk.bwl.de)  
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin  
des Landtags von Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 01.09.2016

██████████ ██████████  
Aktenzeichen 13-0383.5-03/19  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium  
Wirtschaftsministerium

**Antrag der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**

- **Auswirkungen des Mindestlohns auf Praktika für Studierende**
- **Drucksache 16/384**

**Ihr Schreiben vom 4. August 2016**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,*

- 1. inwieweit sich das Angebot an Praktikumsplätzen für freiwillige Praktika für Studierende von über drei Monaten Dauer seit der Einführung der Regelungen zum Mindestlohn – insbesondere des Mindestlohngesetzes (MiLoG) – verändert hat bzw. ein Rückgang der Zahl angebotener Praktikumsplätze im Land festgestellt wurde;*

- 2. ob nach ihrer Kenntnis ein dieser etwaigen Abnahme entsprechender Anstieg bei den freiwilligen Praktika mit einer Dauer von unter drei Monaten beobachtet wurde;*

Dem Wissenschaftsministerium ist es nicht möglich, valide Zahlen zu erheben, da die Anbieter freiwilliger Praktika nicht bekannt sind. Auch werden von den Hochschulen freiwillige Praktika nicht durchgängig erfasst.

Einzelne Hochschulen haben auf Anfrage des Wissenschaftsministeriums berichtet, dass Studenten Schwierigkeiten hätten, freiwillige Praktika zu absolvieren, und dass ein allgemeiner Rückgang des Praktikumsangebots vor allem bei freiwilligen Praktika wahrgenommen werde.

- 3. inwiefern sich durch das MiLoG Veränderungen bei der Angebotslage von Praktika ergaben, die bei Studiengängen in der Prüfungsordnung zur Aufnahme oder zum erfolgreichen Abschluss eines Studiums vorgewiesen werden müssen;*

Es liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass sich das MiLoG auf die Angebotslage der in der Frage bezeichneten Praktika (sog. Pflichtpraktika) ausgewirkt hat. Dies erscheint auch nicht naheliegend, da gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG Pflichtpraktika vom persönlichen Anwendungsbereich des MiLoG ausgenommen sind. Dies bedeutet, dass der Mindestlohn für diese Praktikanten nicht gilt.

Einige Hochschulen berichteten, dass das MiLoG nach ihrem Eindruck den Arbeitsaufwand auf Seiten der Hochschulen und der Studierenden bei der Organisation der Praktika steigere, weil das MiLoG neue Belegpflichten vorsieht. Auch habe das MiLoG Unsicherheiten bei Unternehmen erzeugt.

- 4. inwieweit sich die Ausnahmeregelungen des § 22 Absatz 1 MiLoG zum persönlichen Anwendungsbereich aus ihrer Sicht als praxistauglich erwiesen haben;*

Die Ausnahmen haben sich als grundsätzlich praxistauglich erwiesen.

5. *welches Lohnniveau sich ablesen lässt, soweit der Arbeitgeber Pflichtpraktikanten zu einem von ihm festgelegten Lohn beschäftigen darf, wenn der von der Hochschule vorgesehene Zeitraum drei Monate überschreitet;*

Dem Wissenschaftsministerium liegen hierzu keine Zahlen vor.

Soweit die Hochschulen in ihren Bestimmungen eine bestimmte Dauer von Praktika vorsehen, gilt eine Ausnahme vom persönlichen Anwendungsbereich des MiLoG gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG, auch für den Fall, dass das Praktikum oder die Praktika zusammen die Dauer von drei Monaten überschreiten. Daher gibt es bei Pflichtpraktika, egal von welcher Dauer, keine Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns. Sofern es sich um freiwillige Praktika handelt, die Studierende begleitend zu einem Hochschulstudium absolvieren, gilt für diese eine Ausnahme vom persönlichen Anwendungsbereich des MiLoG gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MiLoG, wenn das Praktikum nicht länger als drei Monate dauert.

6. *wie sich die Situation für Studierende darstellt, die eine Abschlussarbeit im Rahmen eines Praktikums in einem Unternehmen abfassen, was nicht als Pflichtpraktikum bewertet wird;*

Die Situation ist nicht homogen. Bereits vor dem Inkrafttreten des MiLoG haben viele Unternehmen Studierende vergütet, die im Rahmen von Praktika Abschlussarbeiten für das Unternehmen erstellten. Die Vergütungen lagen teilweise über dem nunmehr geltenden Mindestlohn. Nach Inkrafttreten des MiLoG ist zu unterscheiden zwischen Abschlussarbeiten, die im Rahmen eines dreimonatigen Praktikums erstellt werden und für die daher gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MiLoG keine Vergütungspflicht besteht und solche von längerer Dauer, für die eine Vergütungspflicht besteht. Zudem gibt es Unternehmen, die unabhängig von der Dauer des Praktikums eine Vergütung (wie vor dem Inkrafttreten des MiLoG) gewähren und solchen, die nur bei Überschreiten des vorgenannten Zeitraums von drei Monaten eine Vergütung gewähren. Dem Wissenschaftsministerium liegen keine konkreten Zahlen vor.

Einzelne Hochschulen für angewandte Wissenschaften berichten, dass es schwieriger geworden sei, Abschlussarbeiten im Rahmen von Praktika zu absolvieren, wenn der Umfang der Arbeit nicht in dem für eine Bachelorarbeit vorgesehenen Zeitraum von drei Monaten absolviert werden kann.

*7. ob ihr Beobachtungen bekannt sind, dass bei der Auswahl von Praktikanten nunmehr fragwürdige Kriterien der Wirtschaftlichkeit oder Sparsamkeit einfließen und die Entscheidung eher zugunsten eines günstigeren Pflichtpraktikanten ausfällt, als für einen qualifizierteren freiwilligen Praktikanten, der aufgrund des MiLoG teurer ist.*

Hierzu liegen dem Wissenschaftsministerium keine Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL

Ministerin